

90. Regelung der Beweislast im Falle des § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB., wenn der Fälscher geltend macht, er sei lediglich bestrebt gewesen, den wahren letzten Willen des Erblassers zu verwirklichen.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Februar 1913 i. S. G. (Rl.) w. St. (Bekl.).
Rep. IV. 548/12.

I. Landgericht Glatz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Aus dem Umstande, daß den in § 2339 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB. zusammengestellten Erbunwürdigkeitsfällen, wie die Vergleichung ergibt und ein Blick auf die Vorschrift in § 2343 bestätigt, sämtlich der Gesichtspunkt einer Verfehlung gegen den Erblasser gemeinsam ist, folgt zwar, daß im Falle der Nr. 4 Erbunwürdigkeit dann nicht eintritt, wenn der Fälscher durch die Fälschung den wahren letzten Willen des Erblassers zu verwirklichen bestrebt war. Das ist in dem vom Berufungsgericht angezogenen Senatsurteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 207 dargetan, und daran muß festgehalten werden. Dies nötigt aber keineswegs zu der vom Berufungsgerichte vertretenen Ansicht, bei einem Streite habe der die Erb-

unwürdigkeit im Wege der Anfechtung des Erbschaftserwerbs geltend machende Kläger zu beweisen, daß der Erfolg, den der Fälscher herbeizuführen suchte, dem wahren letzten Willen des Erblassers nicht entsprochen habe. Im Gegenteile, die Fassung des Gesetzes läßt klar erkennen, daß der Anfechtungskläger im Falle der Nr. 4 nicht mehr darzutun hat, als daß der Beklagte in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen sich einer nach den §§ 267 bis 274 StGB. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Behauptet der Beklagte, er sei lediglich bestrebt gewesen, durch die Fälschung den wahren letzten Willen des Erblassers zu verwirklichen, so macht er damit einen die regelmäßige Wirkung des gesetzlichen Tatbestands ausschließenden, einen sog. rechtshindernden Umstand geltend, und es ist dann seine Sache, die Tatsachen anzuführen und nötigenfalls zu beweisen, aus denen die Richtigkeit seiner Behauptung erhellen soll. Die Sache liegt nicht anders, als wenn der Beklagte einwendet, die Voraussetzungen des § 2339 Abs. 2 seien gegeben oder (§ 2343) der Erblasser habe ihm verziehen, Fälle, in denen gar kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Beweislast den Beklagten trifft. Wäre im Falle der Nr. 4 die Erbwürdigkeit von einem dem Anfechtungskläger obliegenden Beweise der bewußten Abweichung des Fälschers vom wahren letzten Willen des Erblassers abhängig, wie das Berufungsgericht meint, so würde das bei Anwendung der Vorschrift des § 2339 Abs. 1 Nr. 4 leicht dahin führen, daß bösgläubige Fälscher dem vom Gesetze gewollten Nachteil unverdient entgehen. Auch diese Erwägung spricht gegen die Richtigkeit des vom Berufungsgericht eingenommenen Standpunktes.“ . . .